



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 1. Juni 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungscenter](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Zuzahlungsbefreiung – Bestätigung auch digital möglich

Bisher sind Sie es gewohnt, dass Ihre Patienten, die von der gesetzlichen Zuzahlung bei (Arzneimittel-) Verordnungen befreit sind, Ihnen die Bestätigung der Zuzahlungsbefreiung meist zu Beginn des Jahres in Papierform vorgelegt haben.

Im Rahmen der Digitalisierung hat uns jetzt als erste Krankenkasse die AOK Bayern darüber informiert, dass für ihre Versicherten neben der bekannten analogen Papierform der Zuzahlungsbefreiung jetzt auch die Möglichkeit des digitalen Nachweises per entsprechender Krankenkassen-App angeboten wird.

Möglicherweise bieten auch andere Krankenkassen eine solche digitale Version für den Nachweis der Zuzahlungsbefreiung ihren Versicherten an.

Dadurch ändert sich für Sie im Umgang mit dem Nachweis der Zuzahlungsbefreiung nichts. Wichtig bleibt die Eintragung in Ihr PVS-System über den Status der Gebührenbefreiung mit entsprechender Gültigkeitsdauer, so dass dann beim Ausstellen der Verordnungsvordrucke die Felder „Gebührenfrei“ oder „Gebührenpflichtig“ korrekt angekreuzt werden.

**Hinweis:** Selbst, wenn der Praxis die Befreiung nicht vorliegt und beim Ausstellen von Verordnungen fälschlicherweise „Gebührenpflichtig“ angekreuzt wird, ist dies nicht zum Nachteil des Patienten. Jeder Leistungserbringer darf – bei Vorlage des Befreiungsausweise oder Bestätigung in der Krankenkassen-App - das Feld korrigieren.

AOK Fachportal für Leistungserbringer [Meldung mit Bild vom 15.02.2022](#)

**AOK führt digitalen Nachweis für Zuzahlungsbefreiung ein**

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.